

§1 Überschrift

Generell müssen alle unten genannten Unterlagen den Abgeordneten und Sonstigen elektronisch abrufbar sein, ja sie sind es bereits für die Öffentlichkeit. Die Teilnahme an der sogenannten Gremienarbeit darf nicht Voraussetzung dafür sein. Ist es de facto auch nicht, ist aber hier missverständlich formuliert

§1 Abs. 2

Was ist "digitale Gremienarbeit". Wie aus den nachfolgenden Absätzen hervorgeht, ist damit gemeint: 1. Verzicht auf papierne Unterlagen. Das wäre so weit i.O., aber Unterlagen in Papierform werden aktiv zugeschickt, elektronische Unterlagen dagegen muss man suchen und abrufen. Derzeit erhält man fallweise per mail die Mitteilung, dass neue Unterlagen bereitstehen, es werden noch nicht einmal gesagt, welche. Dann muss man ins RIS gehen und suchen. 2. Einladungen, Tagesordnungen sollten in jedem Fall per mail verschickt werden. Ein Vorzug wäre es, wenn die in der Tagesordnung genannten Unterlagen, sofern sie eine DS-Nr. haben, verlinkt wären. sodass man sie online abrufen kann.

§1 Abs. 3

Das ist antiquiert. Vermutlich hat jeder heute seinen eigenen PC. Alle Leistungen des Ratsinformationssystems sollen auch auf deren PC's laufen. Die Benutzung von Dritten gestellte oder "vorkonfigurierte" PC's kann nicht Bedingung sein. Außerdem wäre die Nutzungseinschränkung unangemessen.

§1 Abs. 5

Dass ist antiquiert. In der Sitzung kann man Unterlagen über W-Lan oder LTE abrufen. Wer will vorschreiben, in welchem Modus man seine Sitzungsunterlagen bearbeitet?

§1 Abs. 6

Nach o.g. Regelungen müsste derjenige, der nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnimmt, solche Unterlagen ohnehin in Papierform erhalten, so z.B. den Haushalt.

§2 Abs.2

Bitte geschlechtsneutrale Formulierung! An 27 Stellen im Text!

§2 Abs. 3

Leider kommt das in Ausschüssen häufig vor. Auch wenn man zu Beginn der Sitzung über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmt, den Mitgliedern der Ausschüsse ist es meist nicht möglich, zu diesem Zeitpunkt bereits den Inhalt einer solchen "Tischvorlage" zu bewerten. Ganz besonders schwierig wird es, wenn eine Unterlage in der Sitzung wesentlich geändert wird. Grundsatz muss sein, dass die Mitglieder ihre Entscheidung nicht sozusagen überrumpelt treffen müssen.

§3 Abs. 6

Schließt passives Teilnahmerecht nicht doch die Möglichkeit einer Wortmeldung des passiven Teilnehmers ein, der allerdings nur vom Vorsitzenden dann das Wort erhält oder muss er vom Vorsitzenden aufgefordert werden? Was ist gemeint? Laut Kommunalverfassung nur Zuhören.

§4 Abs. 1

Es muss den Mitgliedern des Kreistages möglich sein, sich schriftlich direkt an den Landrat/die Landrätin zu wenden. Sicher ist das hier nicht gemeint, kann aber so verstanden werden.

§5 Abs. 1

Es ist ungleichgewichtig, wenn neben dem Kreistagsvorsitzenden seine Stellvertreter Mitglieder sind, aber die Fraktionen nur mit 1 Person vertreten sein können. Es sollte die Möglichkeit geben, dass der Fraktionsvorsitzende 1. bei Abwesenheit von einem Stellvertreter vertreten wird und 2. eine weitere Person der Fraktion teilnehmen kann. Tatsächlich scheint von dieser Regelung in der Vergangenheit öfter abgewichen worden zu sein.

§6 Abs. 1

Die Anträge wie auch Anfragen sind Formular-gebunden, die aber Sperren enthalten für die Bearbeitung ebenso wie für das Einscannen einer Unterschrift. Es sollte unbedingt ein besseres Verfahren erarbeitet werden.

§6 Abs. 2

In der letzten Fassung der GeschO wurde die Bezeichnung Kreistagsabgeordnete durch "Mitglieder des Kreistages ersetzt" (bis offenbar an dieser Stelle, wo die Säuberung nicht geklappt hat.) Begründung: Die Bezeichnung "Abgeordnete" stehe nur dem Landtag bzw. Bundestag zu. Dabei kommt sie sogar noch in der Kommunalverfassung (§131, Abs.1) vor und ist anderenorts völlig üblich, z.B. in der Geschäftsordnung Barnim. Mitglied des Kreistages ist auch der Landrat, der so nicht von den in einer gesonderten Wahl gewählten "Vertretern" unterschieden wird. So stellt also der Landrat sich selbst als Mitglied die Unterlagen zur Verfügung usw., sie §1. Das ist doch Unsinn.

§6 Abs.4

Auch wenn Punkte verbunden werden sollten sie doch im Rederecht wie einzelne Punkte behandelt werden, also Verdoppelung der Redezeit und getrennte Abstimmung. Es darf nicht dazu kommen, dass durch Verbinden von Punkten die Redezeit verkürzt wird. Obwohl die Geschäftsordnung das regelt (s.u.), wird doch gern dagegen verstoßen.

§7 Überschrift

Es sollte unbedingt auch aufgenommen werden, dass bei Abstimmungen auch die Summe der Stimmen der Anwesenheit entsprechen muss.

§9 Abs. 1

Hier sieht man die Problematik des Begriffs Kreistagsmitglieder, der den Landrat mit einschließt. Gewählt ist auch der Landrat. Er darf sich aber keiner Fraktion anschließen.

§9 Abs. 2

Die GeschO unterscheidet nicht, ob die Stellvertreter nach internen Regelungen der Fraktionen 1. 2. usw. Stellvertreter sind. Legt eine Fraktion das fest, muss es in deren Fraktionsordnung so stehen und in einer Einzelwahl so gewählt werden. In einer Blockwahl hingegen gibt es keine Unterschiede.

§9 Abs. 5

Siehe Bemerkung oben.

§10 Abs. 3

Siehe Bemerkung unter §6, (1). Offenbar sind in den Formularen bestimmte Räume für bestimmte Einfügungen reserviert. So macht es große Schwierigkeiten, eine Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle einzukopieren.

§10 Abs.5

Zu den Problemen damit siehe oben. Das Wort "können" bedeutet, dass die bereitgestellten Formulare nicht unbedingt genutzt werden müssen, so wird es aber meist angefordert.

§10 Abs. 6

Es wird oft konstruiert, dass Anträge der Fraktionen usw. über die Ausschüsse in den Kreistag gehen müssten. Siehe auch Zuständigkeitsregelung. Dem widerspricht, dass Anträge an den Kreistag jederzeit gestellt werden können.

§10 Abs. 7

Es ist ein Mangel der GeschO, dass Abgeordnete bzw. Fraktionen die übrigen Kreistagsmitglieder nicht durch eine Informationsvorlage erreichen können, ohne dass dabei eine Entscheidung (Antrag) gefordert wird.

§11 Abs. 3

Dies ist ein gern gebrauchtes Totschlagargument. Es ist den Abgeordneten im Allgemeinen nicht möglich, die entsprechenden Deckungsquellen zu benennen, sondern sie sind dabei auf den Goodwill der Verwaltung angewiesen. Wenn die mauert, geht es eben nicht. Dabei ist meist ganz offensichtlich, dass der Landkreis angesichts von Überschüssen ohne weiteres geldlich in der Lage ist Mehrkosten zu tragen. Ja, selbst im Verwaltungsvorlagen wird neuerdings als Deckungsquelle gerne „Gesamthaushalt“ genannt. Hier muss unbedingt eine Änderung vorgenommen werden.

§12 Abs. 1 - 3

Der Termin liegt vor der Frist für die Zustellung von Einladung und Tagesordnung. Woher weiß der Abgeordnete zum fristgerechneten Termin, ob sein Antrag auf der Tagesordnung steht oder nicht? Selbst bei fristgerecht eingereichten Anträgen wird der Kreistagsvorsitzende nach Absatz 3 die Behandlung des Antrags eines einzelnen Abgeordneten immer durch Abstimmung infrage stellen. Damit ist das grundsätzliche Recht jedes Abgeordneten, jederzeit Anträge zu stellen, wirkungslos. Das kann nicht so sein. Wie ist das Recht nach BbgKVerf §30, Abs. 3 zu verstehen?

§13 Abs. 2

Auch hier die gleiche Problematik wie bei Anträgen

§15 Abs.4

Das muss noch mal präzisiert werden. Aktives Teilnahmerecht ist ein Begriff aus der Kommunalverfassung (§30, Abs.3) und beschränkt sich nicht nur auf Beantwortung von Fragen. Da die Beigeordneten (Dezernenten?) sozusagen nur dann antworten, wenn der Landrat/ die Landrätin das nicht selbst tut, fordert er sei in der Regel erst dazu auf.

§23 Abs. 6

Obwohl der Vorsitzende regelmäßig auszählt, wie viele "Stimmen" für oder gegen einen Antrag abgegeben wurden oder sich enthält, werden die Enthaltungen in der Niederschrift nur ausnahmsweise festgehalten. So entsteht bei Abstimmungsergebnissen mit nur "ja" und "Enthaltungen" der Eindruck, das Abstimmungsergebnis sei Einstimmig ja, weil in der Niederschrift so wiedergegeben. Wollten Abgeordnete Ihr persönliches Abstimmungsverhalten in der Niederschrift wiederfinden, müssten sie nach jeder Abstimmung eine persönliche Erklärung abgeben, dass sie sich enthalten haben. Das verzögert den Sitzungsablauf. Das Festhalten aller Voten macht aber auch eine Gegenkontrolle möglich, ob die Zahl der Voten der Anwesenheit entspricht. Deshalb sollte die Zahl der Enthaltungen immer auch festgehalten werden. Bei "mehrheitlichen" Voten kann dies dadurch geschehen, dass man angibt: Bei Enthaltungen

§25 Abs. 4

Siehe Bemerkung oben.

§27 Abs. 3

Es ist rechtlich eigentlich nicht erforderlich, dass die Vertreter auch namentlich gewählt werden. Eigentlich kann jedes Fraktionsmitglied das andere vertreten. Bisher haben wir die Vertreter namentlich gewählt. Das sollte in der nächsten Wahlperiode geändert werden.

§29 Überschrift

Dieser Paragraph ist eine Sonderheit der letzten Änderung und auch ein Unikat unter den Landkreisen. Man wollte so ein Instrument schaffen, möglich Sanktionen bei Verstößen zu erlassen. Die Vertraulichkeitsanforderungen der Kommunalverfassung reichen an sich aus. Man sollte den Paragraph wieder entfernen bzw. Auf die gesetzlichen Anforderungen verweisen.

§ 30

Sollte unbedingt geändert werden. So würde es der GeschO entsprechen, wenn überall nur von "dem Landrat" gesprochen wird.